compertis spezial
Neue Fachthemen bAV auf einen Blick

01/2026

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) ist offiziell zum 22. Januar 2026 in Kraft getreten

In der Sitzung vom 5. Dezember 2025 hat der Bundestag das intensiv diskutierte Rentenpaket und damit auch das BRSG II beschlossen, welches nun am 21. Januar 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Die folgenden relevanten Änderungen wurden kurzfristig noch mit aufgenommen:

Arbeitgeber können Anwartschaften ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistungen bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1,5 % (alte Regelung bei 1 %), bei Kapitalleistungen achtzehn Zehntel (Alt: zwölf Zehntel) der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs nicht übersteigt.

Auf Grundlager der SV-Rechengrößen 2026 erhöht sich das Abfindungsvolumen damit auf 59,33 EUR (für Renten) bzw. 7.119 EUR (für Kapital). **Achtung, die „Aktuelle Kennzahlen der betrieblichen Altersversorgung für das Jahr 2026“ aus unserer letzten Ausgabe 5/2025 sind in dieser Hinsicht durch die kurzfristige Änderung überholt!**

Neu aufgenommen wurde auch eine detaillierte Evaluierung mit dem Fokus auf die Verbreitung der Sozialpartnermodelle.

In wie weit die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, durch die im BRSG II vorgenommene Öffnung von Sozialpartnermodellen gestiegen ist, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits in 2027 untersuchen. Sofern sich die Zahl der teilnehmenden Beschäftigten bis dahin nicht verdoppelt hat, muss die Bundesregierung bis zum 31. März 2028 den gesetzlichen Körperschaften Maßnahmen vorschlagen, damit allen Unternehmen und deren Beschäftigten ein Zugang zu einem Sozialpartnermodell ermöglicht wird.

Die wichtigsten Regelungen des BRSG II und deren gestaffeltes Inkrafttreten lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Ab 22. Januar 2026:

- Opting-Out-Modelle: Einführung von Widerspruchsmodellen, die eine automatische Entgeltumwandlung ermöglichen, wenn die Entgeltansprüche nicht üblicherweise in Tarifverträgen geregelt werden.

- Erhöhte Abfindungsgrenzen: Die erhöhte Grenze für zustimmungsfreie Abfindungen und die Regeln für die Verwendung von Abfindungsbeträgen als Beiträge zur DRV Bund.

- Regelungen, durch welche nicht tarifgebundene Arbeitgeber leichter bestehende Sozialpartnermodelle nutzen können, sowie Regelungen zur deren Beteiligung an den Kosten des Sozialpartnermodells.

- Klarstellung, dass Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonten nicht mehr zwingend bei Bezug einer Altersrente sondern erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze aufzulösen sind.

Ab 1. Juli 2026:

- Gesetzlicher Anspruch auf Fortführung nach § 212 VVG für alle entgeltlosen Zeiten bei Entgeltumwandlungen bis 4 % der BBG in versicherungsförmigen Durchführungswegen.

Ab 1. Januar 2027:

- Ausbau der Geringverdienerförderung: Beiträge für Geringverdiener werden stärker gefördert (bis 1.200 € statt 960 € jährlich) und Dynamisierung der Einkommensgrenze, bis zu der Geringverdienende gefördert werden.

- Flexibilität bei Teilrenten: Anspruch auf vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente bei Bezug einer gesetzlichen Teilrente wird eingeführt.

- Evaluation des Sozialpartnermodells: Es wird geprüft, ob das Sozialpartnermodell für alle Unternehmen geöffnet wird, falls sich die Nutzung nicht verdoppelt hat.

Webinar am 25.03.2026: Altersversorgung von Geschäftsführern und Gesellschafter-Geschäftsführern – Praxisnah, modern und rechtssicher gestalten

Bei der Altersversorgung von Geschäftsführern (GF) und Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) gibt es besondere Herausforderungen. Es sind zahlreiche Regelungen aus dem Betriebsrenten-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht zu berücksichtigen.

Eine besondere Stellung nehmen hierbei die beherrschenden GGF ein. Auf der einen Seite sind sie Unternehmer und Anteilseigner, auf der anderen Seite auch Arbeitnehmer aufgrund ihres Dienstvertrages.

Gerade beherrschende GGF sind meist nicht sozialversicherungspflichtig und erwerben dadurch keine Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Folge: Es entsteht eine Versorgungslücke, die clever und rechtssicher geschlossen werden sollte. Wirtschaftlich sinnvoll

und insolvenzgeschützt kann dies z. B. über eine betriebliche Altersversorgung umgesetzt werden.

Unser Webinar zeigt Ihnen, welche Kriterien für eine beherrschende Stellung maßgeblich sind. Sie erhalten außerdem einen Überblick, welche Parameter für eine steuerliche Anerkennung von Bedeutung sind, um schwerwiegende Folgen für die Gesellschaft und den Versorgungsberechtigten zu vermeiden.

Die Ausgestaltung der Versorgung lässt sich grundsätzlich über verschiedene Durchführungswege vornehmen. Welcher Durchführungsweg ist am besten geeignet? In unserem Webinar erhalten Sie einen Überblick und darüber hinaus wertvolle Informationen zur Umwandlung von Tantiemen und den Auswirkungen auf die Bilanz.

Sichern Sie sich Ihren Platz und profitieren Sie von kompaktem Expertenwissen für die Praxis. Die Anmeldung ist direkt über den folgenden Link möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

https://events.teams.microsoft.com/event/e30c4d3a-0190-4924-90ac-b2a4f9212c7c@d151fc68-72bf-474f-8a3c-a3c097baf010

Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.

Redaktion:

Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:
compertis

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de

Wenn Sie unser „compertis spezial“ nicht mehr empfangen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an:
info@compertis.de .
Wir werden Ihre E-Mailadresse dann umgehend aus dem Verteiler löschen.